



Carl-Ludwig Thiele
Mitglied des Vorstands

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Fax: 030/227 36844

Frankfurt am Main, 20. September 2012

Stellungnahme zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)“

- BT-Drucksachen 17/10038, 17/10251 – (Anlagen 1 und 2)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

A handwritten signature in black ink that reads 'Birgit Reinemund'.

zunächst möchte ich mich im Namen von Herrn Dr. Weidmann für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des SEPA-Begleitgesetzes bedanken. Er hat mich gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.

Die Deutsche Bundesbank unterstützt die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area, SEPA) seit Verabschiedung der Lissabon Agenda im Jahr 2000, um die Währungsunion auch im unbaren Zahlungsverkehr zu vollenden. Darum hat sich die Deutsche Bundesbank auch ausdrücklich für die Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (sog. SEPA-Verordnung) ausgesprochen und begrüßt die schnelle Umsetzung der begleitenden nationalen Vorschriften durch den deutschen Gesetzgeber im SEPA-Begleitgesetz. Dadurch erhalten alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit für eine zügige Umstellung auf SEPA.

Die aus meiner Sicht wesentlichste Hürde auf dem Weg zur Einführung von SEPA in Deutschland war die vormalige Nichtnutzbarkeit von im nationalen Lastschriftverfahren erteilten Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate. Dieses Problem hat die Kreditwirtschaft in Deutschland durch Änderung ihrer Lastschriftbedingungswerke zum 9. Juli 2012 gelöst und das Einzug-

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0)69 9566-2119, Telefax: +49 (0)69 5603377
carl-ludwig.thiele@bundesbank.de, www.bundesbank.de

Seite 2 von 4

sermächtigungslastschriftverfahren in Umsetzung des BGH-Urteils vom 20. Juli 2010 neu ausgestaltet. Diese sog. AGB-Lösung der Kreditwirtschaft wird durch Artikel 7 der SEPA-Verordnung zur Gültigkeit von Mandaten in Altzahlverfahren flankiert, wodurch insgesamt die Grundlage für eine rechtssichere Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat geschaffen wurde.

Darüber hinaus ermöglicht die SEPA-Verordnung den Mitgliedstaaten in Artikel 16, optional bis 1. Februar 2016 von Übergangsbestimmungen Gebrauch zu machen. Die im SEPA-Begleitgesetz genutzten Übergangsbestimmungen für das Elektronische Lastschriftverfahren und für die Akzeptanz der nationalen Kontoidentifikatoren (Kontonummer und Bankleitzahl) bei Inlandszahlungen von Verbrauchern erachte ich in diesem Zusammenhang für angemessen, um eine für Verbraucher und Endnutzer interessengerechte Umstellung der bisherigen nationalen auf die neuen SEPA-Zahlverfahren sicherzustellen.

Ergänzend möchte ich in diesem Zusammenhang Folgendes anmerken:

- **Weiternutzung des Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) (Artikel 16 Absatz 4 SEPA-Verordnung, § 7c ZAG-E)**

Lastschriften aus dem in Deutschland weit verbreiteten ELV können nicht ohne Weiteres als SEPA-Lastschriften abgewickelt werden. Die Verordnung erlaubt jedoch die befristete Aussetzung bestimmter Anforderungen der Verordnung für Zahlungen, die an der Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert werden und zu einer Lastschrift führen. Die Weiternutzung des von dieser Regelung erfassten ELV wird durch die Umsetzung dieser Übergangsbestimmung in bewährter Form ermöglicht und es wird zudem ausreichend Zeit für die Entwicklung eines vergleichbaren europäischen Produkts bis zum 1. Februar 2016 geschaffen.

Um eine flächendeckende Weiternutzung des ELV zu gewährleisten, sieht der Gesetzgeber darüber hinaus in § 7c Abs. 2 ZAG-E eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, die nähere Bestimmungen zur technischen Durchführung des ELV sowie Vorgaben zur Kennzeichnung des ELV-Lastschriftdatensatzes enthalten kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von ELV-Lastschriften bislang nicht besteht und folglich nur von einigen Zahlungsempfängern vorgenommen wird. Die verpflichtende Kennzeichnung der ELV-Lastschriften würde allerdings bei einigen Nutzern (erheblichen) Anpassungsaufwand der an den Verkaufsstellen eingesetzten Software (einschließlich Kosten) nach sich ziehen. Ich rate daher davon ab, diese Möglichkeit in das Gesetz aufzunehmen.

In redaktioneller Hinsicht erlaube ich mir in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es sich aufgrund der o. g. AGB-Änderung des Kreditgewerbes vom 9. Juli 2012 bei ELV-Lastschriften um

Selbe 3 von 4

vorab autorisierte Zahlungen handelt. Die Gesetzesbegründung sollte daher entsprechend angepasst werden.

- Konvertierungsdienstleistungen und Verzicht auf die Angabe des BIC bei Inlandszahlungen (Artikel 16 Absatz 1 SEPA-Verordnung, Artikel 16 Absatz 6 SEPA-Verordnung)

Um Verbrauchern für die Gewöhnung an den Kontoidentifikator IBAN¹ ausreichend Zeit einzuräumen, wird den Zahlungsdienstleistern im SEPA-Begleitgesetz erlaubt, bis zum 1. Februar 2016 Inlandszahlungen von Verbrauchern noch mit den bekannten nationalen Elementen Kontonummer und Bankleitzahl entgegen zu nehmen und eine kostenlose und sichere Konvertierung dieser Elemente in die IBAN anzubieten. Nach dieser Umstellungsphase und entsprechender Kommunikationsmaßnahmen aller Beteiligten sollte der Verbraucher mit der IBAN, die im Übrigen bereits seit Jahren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr eingesetzt wird, vertraut sein.

Konsequenterweise wird auf den Gebrauch von der nach der Verordnung möglichen Übergangsregelung zur verpflichtenden Angabe des BIC² für Inlandszahlungen während dieser Übergangszeit verzichtet. Verbraucher können also Inlandszahlungen in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis zum 1. Februar 2016 entweder mit Kontonummer und Bankleitzahl oder mit der IBAN beauftragen. Die Angabe des BIC ist hierbei nicht erforderlich, sondern dieser wird für die zwischenbetriebliche Abwicklung durch den Zahlungsdienstleister zugesteuert. Der Verzicht auf die Angabe des BIC bei Inlandszahlungen gilt auch gegenüber Unternehmen; die ab 1. Februar 2014 zur Identifikation des Kontos des Zahlungsempfängers bzw. Zahlers lediglich die IBAN angeben müssen.

- Keine Nischenprodukte in Deutschland (Artikel 16 Absatz 3 SEPA-Verordnung)

Die SEPA-Verordnung erlaubt Mitgliedstaaten für Verfahren, deren kumulativer Marktanteil gemäß Zahlungsstatistik der EZB unter 10% liegt (sog. Nischenprodukte), befristete Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung. In Deutschland existieren keine auf Überweisung oder Lastschrift basierenden Verfahren, die in der EZB-Statistik ausgewiesen werden und als Nischenprodukte im Sinne der Verordnung gelten könnten. Auf eine Umsetzung dieser Übergangsbestimmung kann daher verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass es sich bei den in der Gesetzesbegründung (Teil A. Abschnitt I, 5. Absatz) erwähnten Lastschriften unter 50 Euro und Lastschriften im Internethandel nicht um „alternative Lastschriftverfahren“ handelt. In beiden Fällen erfolgt der Einzug des Zahlungsbetrags mittels Einzugsermächtigungslastschrift im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren. Die Besonderheit dieser Lastschriften liegt lediglich in der Art und Weise der Mandatserteilung, die telefonisch (Einmallastschriften unter 50 Euro) oder im Internet durch die Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl (Lastschriften im Internethandel) erfolgt.

¹ International Bank Account Number

² Business Identifier Code

Seite 4 von 4

Die verschiedentlich geforderte Deklaration als Nischenprodukt von im Internethandel genutzten Lastschriften, denen kein schriftliches Mandat zugrunde liegt, wäre aus meiner Sicht zudem kein gangbarer Weg, denn diese Lastschriften werden nicht besonders gekennzeichnet und sind daher nicht statistisch erfassbar. Da aber der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Wunsch nach einer internetgeeigneten Nutzung der SEPA-Lastschrift nachvollziehbar ist, könnte an die Deutsche Kreditwirtschaft appelliert werden, ein solches internetfähiges Verfahren zum Einsatz der SEPA-Lastschrift im Online-Handel zu entwickeln.

- Verzicht auf Freistellung vom ISO 20022 XML-Format bei der gebündelten Ein- oder Auslieferung von Zahlungen (Artikel 16 Absatz 5 SEPA-Verordnung)

Diese Ausnahmeregelung bezieht sich allein auf die vorübergehende Befreiung des Zahlungsdienstnutzers von der Nutzung des ISO 20022 XML-Formats; eine Verpflichtung zur Angabe der IBAN besteht jedoch weiterhin. Im Hinblick darauf, dass die bisher in Deutschland üblichen Datensatzformate die Angabe der IBAN (und auch des BIC) jedoch nicht unterstützen, wurde in dem Gesetzesentwurf konsequenterweise von dem Gebrauch dieser Übergangsbestimmung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Carl-Ludwig Thiele